

**Erlass zur Änderung der Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d
Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 22. Juni 2021**

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 30. Juni 2021

Der Erlass vom 22. Juni 2021 wird wie folgt geändert. In Absatz 5 Anstrich 2 wird Unterpunkt 2 wie folgt neu gefasst:

- „• Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus den Kerngebieten ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
 - Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses, dass die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
 - im Falle von Getreide Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.“

Im Auftrag

Dr. Nickisch
Landestierarzt